

**39.01.01           Berichterstattung der Rechtspflegekommission**

Eugster-Wil, Präsident der Rechtspflegekommission: Angesichts der Tatsache, dass Alex Brunner seine Eingabe auf der Homepage veröffentlichte, wird der Verfasser mit Namen genannt. Einzelne Mitglieder des Grossen Rates wurden zudem direkt mit E-Mail mit der vollständigen Eingabe bedient.

Mit Eingabe vom 23. August bzw. 7. September 2001 beanstandete Alex Brunner, dass in Regierung, Verwaltung und Justiz des Kantons St. Gallen vorsätzlich gesetzeswidrig gehandelt werde. Willkür, Parteienfilz und Vetternwirtschaft beherrschten den Alltag. Der Kanton St. Gallen sei kein Rechts-, sondern ein Willkürstaat. Alex Brunner beanstandete im Einzelnen u.a., dass Art. 16 Abs. 2 lit. b des Strafprozessgesetzes Bundesrecht widerspreche, das Fehlverhalten der Strafbehörden im Zusammenhang mit einem Auffahrunfall, dass der Vollzug des Geldwäschereigesetzes mangelhaft sei und dass bei Auffahrunfällen summarische Urteile gefällt würden. Zudem beantragte er eine Strafverfolgung gegen Magistratspersonen, die Erhebung einer Strafklage gegen „die Fehlbaren“, die „laufende und vollumfängliche“ Information der Öffentlichkeit über die Strafanzeigen und die parlamentarischen Untersuchungen. Letztlich erkundigte er sich danach, wie der Grosse Rat eine Einführung von Fristen bei Begehren von Bürgerinnen und Bürgern an die Behörden beurteile. Alex Brunner beantragte, der Grosse Rat möge die gestellten Sachverhalte und Fragen untersuchen und schriftlich beantworten sowie die nötigen Massnahmen beschliessen und durchsetzen.

Nach Art. 127 des Grossratsreglementes werden an den Grossen Rat gerichtete Eingaben der Rechtspflegekommission überwiesen. Diese kann sie einer anderen ständigen Kommission überweisen. Eine Eingabe an den Grossen Rat ist nicht vergleichbar mit einem Rechtsmittelverfahren, dem Petenten kommt keine Parteistellung zu. Die Rechtspflegekommission - als ständige Kommission - erstattet dem Grossen Rat nach Art. 128 Abs. 1 des Grossratsreglementes über die ihr überwiesenen Eingaben mündlich Bericht.

Nach Art. 51 der Verfassung des Kantons St. Gallen ist der Grosse Rat die oberste Behörde des Kantons. Die Gerichte unterstehen seiner Oberaufsicht. Die Oberaufsicht über die Justizbehörden des Kantons St. Gallen ist keine begleitende oder mitgestaltende Kontrolle. Der Grundsatz der Gewaltenteilung setzt der Aufsicht über die Justiz enge Grenzen: Keinesfalls kann die Rechtspflegekommission bzw. der Grosse Rat als politische Behörde den materiellen Inhalt richterlicher Entscheide überprüfen, Urteile aufheben oder abändern oder gar den Rechtspflegeorganen verbindliche Weisungen für Entscheide erteilen. Die Aufsicht beschränkt sich vielmehr auf die Prüfung, ob die Amtsführung der mit der Rechtspflege betrauten Justizbehörden funktioniert und im Sinn der vom Grossen Rat erlassenen und von den Stimmberechtigten gutgeheissenen Gesetze ausgeübt wird.

28. November 2001

Nr.223/2

vorläufige Fassung

Die richterliche Unabhängigkeit demgegenüber ergibt sich aus Art. 30 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Art. 50 des Gerichtsgesetzes sowie Art. 5 und 6 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten für den Geltungsbereich dieser Bestimmungen.

Für die parlamentarische Oberaufsicht bedeutet dies nach Rechtsprechung und Lehre:

- Das Parlament kann nicht einem Gericht befehlen, wie es in einem bestimmten Fall entscheiden soll;
- das Parlament kann nicht in Ausübung seiner Oberaufsicht ein gerichtliches Urteil aufheben, abgesehen von gesetzlich vorgesehenen Fällen wie der Begnadigung;
- das Parlament ist nicht Disziplinarbehörde über die Justiz oder die Justizbeamten. Es kann nicht Richter disziplinieren oder absetzen, weil sie in einem bestimmten Sinne geurteilt haben.

Der Grundsatz der Gewaltenteilung gilt schliesslich auch gegenüber der Regierung und der Staatsverwaltung. Die Aufsicht und Leitung über Behörden und Beamten der Staatsverwaltung obliegt der Regierung nach Art. 66 der Verfassung des Kantons St.Gallen.

Die Rechtspflegekommission hat die Eingabe des Herrn Brunner an zwei Sitzungen ausführlich behandelt. Sie hat zudem von den Entscheiden des Departementes für Inneres und Militär sowie des Baudepartementes über die Aufsichtsbeschwerden und auch von der regierungsrätlichen Stellungnahme zum geschlossenen Brief des Petenten Kenntnis genommen.

Die Rechtspflegekommission hat einstimmig beschlossen:

- über die Eingabe im Sinne meiner heutigen Ausführungen Bericht zu erstatten;
- auf eine Überweisung an eine andere ständige Kommission nach Art. 127 GRR zu verzichten;
- die Eingabe im Sinne der Erwägungen zu Kenntnis zu nehmen.

Nach den zwei Sitzungen der Rechtspflegekommission wurde der Sprechende darüber informiert, dass Alex Brunner den Mitgliedern der SVP-Fraktion des Grossen Rates am 15. November 2001 mit E-Mail Folgendes mitteilte: „Bereits vor zwei Monaten haben Sie von mir die Eingabe an den Grossen Rat direkt erhalten. Diese liegt mittlerweile bei der Rechtspflegekommission. Aufgrund meiner Informationen wurde damals an der ersten Sitzung vom 31. Oktober 2001 den Kommissionsmitgliedern der Einblick in die Akten unter mysteriösen Gründen verwehrt. Details dazu fragen Sie besser Ihre Kommissionsvertreter.“ Die Akteneinsicht für die Kommissionsmitglieder wurde zu keinem Zeitpunkt eingeschränkt oder verweigert. Die Unterlagen standen namentlich auch an der Kommissionssitzung offen. Die Behauptung ist tatsachenwidrig.

28. November 2001

Nr.223/3

vorläufige Fassung

Zur Eingabe von Alex Brunner nimmt die Rechtspflegekommission nach dem Gesagten im Einzelnen - insofern die Rechtspflegekommission des Grossen Rates nach Art. 14 des Grossratsreglementes zuständig ist - wie folgt Stellung:

Das Strafprozessgesetz wurde im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren vom Grossen Rat erlassen. Das Gesetz unterstand dem fakultativen Gesetzesreferendum. Dieses wurde nicht ergriffen. Die Rechtspflegekommission sieht daher keine Veranlassung, auf die Eingabe Alex Brunner in diesem Punkt weiter einzugehen. Was das beanstandete Ermächtigungsverfahren nach Art. 16 Abs. 2 des Strafprozessgesetzes anbetrifft, ist auf die hängige staatsrechtliche Beschwerde zu verweisen. Wie vorstehend erläutert, darf sich das Parlament nicht in die Beurteilung hängiger Fälle einmischen.

Zum Gutachten über einen Verkehrsunfall vom 16. November 1998 hätten im Untersuchungs- und gerichtlichen Verfahren Anträge und Ergänzungsfragen gestellt sowie Beanstandungen gemacht werden können. Zudem bestehen in jedem Strafverfahren Beschwerdemöglichkeiten bzw. Rechtsmittelverfahren. Es entzieht sich der Kenntnis der Rechtspflegekommission, was vorliegend tatsächlich vorgekehrt worden ist. Ebenso wenig bekannt ist, was der Verfasser der Eingabe mit dem fraglichen Geschehen und/oder Verfahren zu tun hat. Jedenfalls sieht die Kommission keine Veranlassung, das Verfahren - vorab aus Gründen der Gewaltenteilung - zu prüfen.

Die Ausführungen über die Geldwäscherei erschöpfen sich in reinen Parteibehauptungen ohne jegliche Begründungen. Von diesem Punkt hat auch die Regierung mit Beschluss vom 6. November 2001 bereits Kenntnis genommen.

Das Bundesgericht stellt seine Urteile dem Kantonsgericht zu, worauf dieses jeweils ein Exemplar an das Bezirksgericht, das in der entsprechenden Angelegenheit als erste Instanz entschieden hat, weiterleitet. Dies geschieht unabhängig davon, ob es sich um ein höchstichterliches Präjudiz handelt oder nicht. Die Bezirksgerichte werden demnach über den Ausgang all „ihrer Fälle“, die letztlich ans Bundesgericht weitergezogen werden, vom Kantonsgericht orientiert. Die Gerichte fällen die Urteile stets im Einzelfall. Das Prinzip der Gleichbehandlung erfordert es aber, dass zwei gleiche Sachverhalte auch gleich beurteilt werden. Die generell-abstrakten Rechtsnormen sind auf alle gleich liegenden Fälle in gleicher Weise anzuwenden.

Alex Brunner beantragt eine Strafverfolgung gegen Magistratspersonen „angesichts dieser Vorkommnisse“. Allerdings ist unklar, welche Vorkommnisse konkret angesprochen sind. Auch sind keine Fehlbaren bekannt, konkrete Nachweise fehlen. Eine Strafanzeige ist deshalb nicht angebracht.

Die Information der Öffentlichkeit über laufende Strafuntersuchungen ist in Art. 73 des Strafprozessgesetzes geregelt. Einen Grund, eine Gesetzesänderung beantragen, ist nicht ersichtlich. Die Regelung hat sich bewährt.

28. November 2001

Nr.223/4

vorläufige Fassung

Die Behauptungen, dass „flächendeckende Missstände“ herrschten, dass „das Rechtswesen in allen Bereichen am Boden liege und nirgends rechtsstaatliche Prinzipien angewendet würden, dass vielmehr überall Willkür herrsche“, kann nicht bestätigt werden. Im Rahmen ihrer alljährlichen Prüfungstätigkeit nimmt die Rechtspflegekommission ihre Aufgaben nach Art. 14 des Grossratsreglementes, insbesondere die Aufsicht über die Justiz, gewissenhaft wahr. Das Bild, das sich anlässlich dieser Prüfungstätigkeit ergibt, widerspricht den Ausführungen von Alex Brunner.

Fristen zur Behandlung von Begehren von Bürgern an Behörden gibt es - ausgenommen in gesetzlich normierten Verfahren wie bspw. bei Bausachen - nicht. Die neue Kantonsverfassung gewährleistet allerdings das Recht, auf eine Petition „innert angemessener Frist“ eine Antwort zu erhalten. Das Setzen einer Frist in Tagen erscheint wenig sinnvoll, da mit der jetzigen Regelung dem Umfang und der Komplexität der einzelnen Petitionen Rechnung getragen werden kann.

Im Übrigen hat die Rechtspflegekommission vom Regierungsbeschluss vom 6. November 2001 und von den Entscheiden des Departementes des Innern und Militär vom 9. November sowie des Baudepartementes vom 9. November 2001 Kenntnis erhalten. Diese beanstandeten Punkte sind mit diesen Entscheiden erledigt.

Die Rechtspflegekommission erstattet hiermit, in Nachachtung von Art. 128 Abs. 1 des Grossratsreglementes, mündlich Bericht.

Der Sprechende beantragt, von der Eingabe Alex Brunner, Wetzikon, Kenntnis zu nehmen.

Der Grosse Rat nimmt von der Eingabe Alex Brunner, Wetzikon, Kenntnis.